



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26.03.2013

Nr. L-480 Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zu Filmzensurgesetz

I. Ausgangslage

Am 23. Januar 2013 reichte Landrat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, als Erstunterzeichner zusammen mit Landrat Christoph Schillig, Flüelen, als Zweitunterzeichner eine Motion ein. Der Regierungsrat wird ersucht, dem Landrat eine Vorlage zur Aufhebung oder Modernisierung des Gesetzes über die Filmzensur im Kanton Uri (RB 30.1151) vorzulegen, da dieses veraltet und die Filmzensur mittlerweile auf schweizerischer Ebene anderweitig geregelt sei.

Das Filmzensurgesetz stammt aus dem Jahr 1966. Es bezweckte insbesondere die behördliche Kontrolle über Form, Inhalte und Verbreitung von Filmen. Darstellungen, die zu strafbaren Handlungen führen, sollten zensuriert werden. Das Gesetz wurde anlässlich einer Volksabstimmung am 1. Mai 1966 vom Urner Volk angenommen und blieb in seinem Regelungsbereich bis in die heutige Zeit praktisch unverändert. Es enthält folgende Regelungsbereiche:

- Vorschriften für die Aufführung von Filmen
- Vorschriften über das Zulassungsalter zu Filmvorführungen
- Verwaltungsmassnahmen und Regelung der Tätigkeit der Filmzensurkommission
- Strafbestimmungen

Das Gesetz findet nur Anwendung bei öffentlich zugänglichen Filmvorführungen, sofern sie nicht nur einem bestimmten, begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Im nicht öffentlichen Bereich kommt das Gesetz nicht zur Anwendung.

Das Gesetz sieht in Artikel 11 eine Filmzensurkommission vor, die vom Regierungsrat ernannt wird. Die Kommission übt die Kontrolle über die im Kanton vorkommenden Filmvorführungen und -ankündigungen aus. Aufgabe dieser Filmzensurkommission ist ferner, Filme zu prüfen, die Altersgrenze für die Filme festzulegen und Aufführungsverbote zu erlassen. So hält das Gesetz in Artikel 4 Absatz 1 den Grundsatz fest, dass es Jugendlichen vor erfüllttem 16. Altersjahr untersagt ist, öffentliche Filmvorführungen zu besuchen, auch in Begleitung Erwachsener. Sollte aber ein Film eine einwandfreie Grundhaltung besitzen und der Aufnahmebarkeit der Kinder oder Jugendlichen besonders angepasst sein, kann die Filmzensurkommission das Zulassungsalter herabsetzen (Art. 5 Abs. 1).

II. Antwort des Regierungsrats

Kernpunkt des Gesetzes ist der Jugendschutz, welcher durch das Festlegen von Vorschriften über das Zulassungsalter sichergestellt werden soll. Das Gesetz verbietet aber auch das öffentliche Aufführen von Filmen, "die durch Inhalt, Art der Darstellung oder sonst wie geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen und Vergehen anzureizen oder anzuleiten, die Sittlichkeit zu gefährden, den konfessionellen Frieden zu stören, das sittliche oder religiöse Empfinden des Volks zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder in bestimmter ähnlicher Weise Anstoss zu erregen" (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes).

Bis Ende 2012 lag es in der Zuständigkeit der Kantone, für Kinofilme Regelungen in Bezug auf das Zutrittsalter festzulegen, da die Schweiz keine zentrale Behörde kannte. Allerdings sind gewisse filmische Werke bereits seit 1989 durch Artikel 135 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) generell verboten:

"Wer Ton- oder Bildaufnahmen, [...] die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft."

Seit dem Jahr 2002 ist auch der blosse Besitz solcher Gegenstände strafbar. Ebenso gibt es Gesetzesartikel, die sich gegen gewaltverherrlichende und zu Gewalt aufrufende Filme richten. Artikel 261bis StGB (die sogenannte Rassismus-Strafnorm) verbietet beispielsweise die Hetze gegen ethnische Gruppen.

Die nationalen Strafnormen machten somit teilweise kantonale Regelungen überflüssig.

Insbesondere wurden von einer zunehmend mobilen Bevölkerung die kantonal unterschiedlichen Alterszulassungsregelungen kaum mehr verstanden. Auch war der Aufwand für die Kantone unverhältnismässig, eine hohe Zahl neuer Filme zu visionieren, um das Zutrittsalter einzeln festzulegen. Dies führte dazu, dass in der Praxis bereits in der Vergangenheit in vielen Kantonen die Altersempfehlungen der FSL (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) zur Anwendung kamen.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Schweizerische Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema) und der Schweizerische Video-Verband (SVV) haben sich der Thematik angenommen. Sie haben mit der "Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film" eine interkantonale Grundlage für eine schweizweit einheitliche Alterseinstufung gelegt. Gemäss dieser Vereinbarung weisen ab dem 1. Januar 2013 alle Filme eine Altersempfehlung auf. Diese orientieren sich einerseits an der Altersempfehlung der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft), andererseits an den Empfehlungen der national eingesetzten Kommission Jugendschutz im Film. Diese erlässt regelmässig Empfehlungen für die Alterseinstufung, welche nach einem definierten Prozess festgelegt werden. Die Kantone, die Branche, die Eltern sowie Lehr- und Fachpersonen stützen sich neu bei öffentlichen Filmvorführungen und Bildtonträgern auf diese Grundlagen. Damit verlor eine kantonale Alterseinstufung an Bedeutung.

Aufgrund von Artikel 11 des noch geltenden Gesetzes über die Filmzensur im Kanton Uri wäre die kantonale Filmzensurkommission auch zuständig für die Einhaltung des Gesetzes, insbesondere für die Festlegung des Zutrittsalters. Obwohl das Gesetz bis heute zur kantonalen Rechtssammlung gehört, hat der Regierungsrat seit 1996 keine kantonale Filmzensurkommission mehr eingesetzt. Diese Pflicht bestünde formell, die Besetzung der Filmzensurkommission ist jedoch aus obigen Gründen vakant. Die Kommission ist im Staatskalender auch nicht mehr erwähnt.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die im Gesetz geregelten Sachverhalte heute strafrechtlich grösstenteils durch übergeordnete Vereinbarungen abgestützt sind und im Bereich der Empfehlungen durch nationale Gremien wahrgenommen werden. Dennoch gibt es im Gesetz Regelungsbereiche (z. B. Vorschriften für die Aufführung von Filmen), die vor einer Aufhebung noch näher geprüft werden müssten. Allerdings müsste eine neue Regelung sich umfassender am Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Missbrauch, Gewalt, Medieneinflüssen orientieren, wie dies verschiedene Kantone mit einer integralen Kinder- und Jugendschutzgesetzgebung bereits realisiert haben.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die dargelegten Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat, die Motion von Landrat Alf Arnold Rosenkranz für eine Aufhebung oder Modernisierung des Gesetzes über die Filmzensur als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

